

SATZUNG CREATIVE CAMPS E.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Creative Camps e.V." und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ist damit rechtskräftig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke in diesem Rahmen sind die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch das Heranführen an eine Vielzahl verschiedener Kunst- und Ausdrucksformen und eine damit verbundene Auseinandersetzung der Zielgruppe mit gesellschaftlich und politisch relevanten Diskursen, z.B. Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Demokratie, Geschlechtergerechtigkeit, Integration, Inklusion, kulturelle Vielfalt etc.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- theater-, musik-, tanz-, kunst-, handwerks-, erlebnis- und/oder medienpädagogische Ferienfreizeiten, z.B. durch vielfältige Workshops aus dem Bereich der Darstellenden oder Visuellen Künste und weiteren Disziplinen
- außerschulische Angebote, weitere Bildungsprojekte und Veranstaltungen für oben genannte Zielgruppe
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Bündnispartnern, vor allem im ländlichen Raum - gegebenenfalls auch eigenständig
- auf Empowerment, Partizipation, Inklusion, Vernetzung, Demokratiebildung, Toleranz, bürgerschaftliches Engagement ausgerichtete Methoden und Maßnahmen
- an die Projekte gekoppelte Öffentlichkeitsarbeit, in klassischen und sozialen Medien
- Zusammen- und Netzwerkarbeit mit anderen regionalen, überregionalen und/oder internationalen Vereinen, Initiativen und Verbänden

(3) Allen Angeboten liegt ein nachhaltiger und über den Angebotszeitraum nachwirkender Ansatz zugrunde. Der Verein muss nicht alle Zwecke im gleichen Umfang verfolgen. Er kann seine Tätigkeit in den konkreten Angeboten auf einzelne Teile der genannten Zwecke beschränken.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Einen wichtigen Grund stellt der Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Beschädigung des Vereinssehens oder die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz Mahnung dar.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder leisten auf verschiedene Art und Weise ihren Beitrag zum Erreichen der Vereinszwecke, zum Beispiel durch Einbringen ihrer individuellen Kompetenzen in der Organisation und Durchführung der Ferienfreizeiten oder anderer Vereinsveranstaltungen, sowie in der Organisation des Vereins.

(2) Mitgliedsbeiträge können bei Bedarf erhoben werden, dafür ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich, die diese in einer Beitragsordnung schriftlich festhält. Die Höhe der Beiträge richtet sich immer nach der aktuell gültigen Beitragsordnung.

§ 5a Aufwandsentschädigung, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale

(1) Die Mitglieder des Vorstands sowie andere für den Verein tätige ehrenamtliche Personen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(2) Personen, insbesondere auch Mitglieder des Vorstands, die im Auftrag des Vereins als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in vergleichbarer Weise tätig sind, können eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

(3) Die Zahlung der Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale erfolgt nur, soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen und die jeweilige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht nicht.

(4) Die Höhe der Ehrenamtszuschale und der Übungsleiterzuschale wird durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen festgelegt.

(5) Unabhängig von einer Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale werden nachgewiesene, notwendige Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder auch als Kombination beider Formen abgehalten werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme an Versammlungen werden spätestens 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können jedoch nach Absprache mit dem Vorstand zugelassen werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl von zwei Revisor:innen.
- die Entscheidung über Geschäftsordnungen des Vereins.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Stellvertreter:innen, die sich die strategischen und administrativen Aufgabenbereiche des Vereins teilen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Geschäftsführung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Kassen- und Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Beitragserhebung oder -ermäßigung

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind (persönlich, telefonisch oder virtuell). Die Vorstandsmitglieder sind allein zeichnungsberechtigt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen (handschriftlich oder mit digitaler Signatur).

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Änderungen sind zeitnah mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprochen haben, werden nicht publiziert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 11.06.2024 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. April 2025 geändert und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.06.2024.